

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 18 (1926)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gehabt. Die Zahl der Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung belief sich auf 25,499; davon brachten 2275 einen vollen Erfolg, 22,934 einen teilweisen Erfolg und 282 keinen Erfolg.

Im Jahre 1924 belief sich die Zahl der angeschlossenen Verbände auf 26, die Mitgliederzahl auf 1,188,701. Dabei fällt am meisten ins Gewicht der durch die Inflationskrise verursachte Verlust des deutschen Metallarbeiterverbandes, der auf 640,043 Mitglieder zurückging. Zunahmen weisen auf der belgische Verband, der dänische Verband, die britischen Verbände (im Jahre 1923 waren deren 2 angeschlossenen, im Jahre 1924 deren 10) und der schweizerische Verband. Auch hier fehlen die Angaben verschiedener grosser Verbände.

Die Zahl der Streiks und Aussperrungen betrug im Jahre 1924 insgesamt 1155, an denen 383,441 Mitglieder beteiligt waren. An den 10,140 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung waren 3,099,270 Verbandsmitglieder beteiligt.



## Ausland.

**Jugoslawien.** Ueber die Verhältnisse hinsichtlich der Koalitionsfreiheit in Jugoslawien gibt ein Bericht an die Gewerkschaftliche Balkankonferenz interessante Aufschlüsse.

Danach sichert der «Ustav» (Staatsgrundgesetzbuch) den Staatsbürgern das Koalitionsrecht zu. Sie haben das Recht, zu Zwecken, die nicht gesetzwidrig sind, sich zu organisieren. Den Arbeitern ist das Recht, sich zum Zwecke der Erreichung besserer Arbeitsbedingungen zu organisieren, ebenfalls gewährleistet. Gestützt auf das Staatsgrundgesetzbuch wurde im Jahre 1922 das Arbeiterschutzgesetz erlassen, das den Grundsatz der Koalitionsfreiheit bestätigt: Die Arbeiter können sich in speziellen Vereinigungen zusammenschliessen zwecks Wahrung ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und moralischen Interessen.

Ist also theoretisch die Koalitionsfreiheit gewährleistet, stehen in der Praxis die Dinge anders. Die bürgerliche Regierung hat sich die Treibereien der Kommunisten zunutze gemacht, um den Grundsatz der Koalitionsfreiheit durch allerhand einschränkende gesetzliche Bestimmungen illusorisch zu machen. Bereits im Jahre 1920 erschienen Gesetze betreffend die Streiks und Revolten im Eisenbahnbetrieb und im Bergbau, wonach im Falle von Streiks oder im Falle der Vorbereitung von Streiks der Heeresminister eine entsprechende Zahl von Arbeitern zum Heeresdienst heranziehen kann. Ein weiteres Gesetz zum Schutze des Staates setzt schwere Strafen auf Streiks in staatlichen Betrieben. Dabei haben sich diese Bestimmungen nach und nach zu einem Mittel der herrschenden Klasse entwickelt, das auch gegenüber Arbeiterbewegungen in Privatbetrieben Anwendung findet. Es wird in solchen Fällen jeweils eine Lohnbewegung als staatsgefährlich verschrien, um den Vorwand zur Anwendung der obigen Bestimmungen zu haben.

Die Arbeiterschaft Jugoslawiens führt einen entschlossenen Kampf für die Wiederherstellung der im Staatsgrundgesetzbuch garantierten Koalitionsfreiheit auch für die Staatsangestellten. Sie wünscht auch, dass sich die internationale Arbeitsorganisation mit diesen Dingen befasse und sie zum Gegenstand einer internationalen Konvention mache. Sie hofft, dass dadurch ihre Arbeit wesentlich erleichtert werde.

**Russland.** Das gewerkschaftliche Bulletin des Zentralrates der russischen Gewerkschaften konstatiert eine starke Belebung der Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, die in einer grossen Zahl von Kongressen und Konferenzen ihren Ausdruck findet.

Dabei treten die folgenden Hauptmomente zutage: Grosses Interesse wurde den praktischen Fragen des Gewerkschaftslebens entgegengebracht, und es beteiligten sich an den Diskussionen neben den Funktionären auch zahlreiche Arbeiter aus den Betrieben. Hinsichtlich der Teilnehmer an den Kongressen und Konferenzen fiel die grosse Zahl der parteilosen Delegierten auf. Auf dem Kongress der Land- und Waldarbeiter waren 39,9 Prozent, auf dem Kongress der Bauarbeiter 27 Prozent aller Delegierten parteilos. Die Kongresse befassten sich zur Hauptsache mit organisatorischen Fragen, mit der Wahrung der ökonomischen Interessen, mit dem Arbeiterschutz und mit Fragen kultureller Natur. Besondere Aufmerksamkeit wandten die Kongresse der Finanzgebarung der Verbände zu. Im Vordergrund standen die maximale Begrenzung der Ausgaben für den gewerkschaftlichen Apparat und die Steigerung der Leistungen zur Befriedigung der Nöte der Arbeitermassen. In einzelnen Verbänden sind ziemlich starke Streikfonds vorhanden; es wurde die Frage geprüft, in welcher Weise dem weitem Wachsen dieser Fonds zeitweilig Grenzen gesetzt werden könnten. In allen Verbänden ist ein starkes zahlenmässiges Wachstum festzustellen.

Der «Trud», die zentrale Zeitung der russischen Gewerkschaftsbewegung, feierte am 19. Februar 1926 ihr 5jähriges Bestehen. Der «Trud» ist eine gewerkschaftliche Tageszeitung; ihre Leitung ruht in den Händen der Zentralleitung der Gewerkschaften; ihre Mitarbeiter rekrutieren sich zu 60 Prozent aus gewerkschaftlichen Kreisen. Anfänglich hatte sich das Zentralorgan kaum behaupten können und arbeitete mit Defizit. Nun hat sich die Auflage von 22,000 auf 75,000 erhöht, und die Zeitung kann sich nun selbst erhalten. Immerhin erscheint die Verbreitung des Organs gemessen an der Zahl der Gewerkschafter immer noch bescheiden.



## Literatur.

*Schweiz. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe 1924/25.* Herausgegeben vom Schweiz. Gewerbeverband. Kommissionsverlag Buchdruckerei Zimmermann, Bern.

Das 221 Seiten umfassende, zweisprachig geschriebene Jahrbuch enthält einen orientierenden Bericht von Sekretär Galeazzi über die Tätigkeit der Zentralleitung des Gewerbeverbandes auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet, Beiträge über organisatorische und gewerbliche Fragen von verschiedenen führenden Persönlichkeiten des Gewerbeverbandes und einiges statistisches Material nach der eidgenössischen Volkszählung. Sehr verdienstvoll ist eine von Redakteur Zäch verfasste Zusammenstellung der schweizerischen Literatur über Handel und Gewerbe seit dem Jahre 1900.

*Dr. H. Freudiger: Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern.* Verlag Buchdruckerei zum Gutenberg, Burgdorf.

Die vorliegende Arbeit ist eine ausserordentlich interessante sozialstatistische Studie, die im Hinblick auf die Beratungen der eidgenössischen Räte über das neue Bundesgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bundesfunktionäre ausgearbeitet worden ist. Der Verfasser gibt einen geschichtlichen Abriss über die Einstellung der Wissenschaft, der Volkswirtschaftler und der öffentlichen Instanzen zur Frage des Existenzminimums und verbreitet sich in einem zweiten Abschnitt über die Bedeutung des Existenzminimums für die Sozialpolitik im allgemeinen und die Lohnpolitik im besondern. Ein weiterer Abschnitt befasst sich sehr sorgfältig mit dem Begriff des Existenzminimums und legt